

Beilage 1010/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das Landesgesetz über den Katastrophenschutz in
Oberösterreich
(Öö. Katastrophenschutzgesetz - Öö. KatSchG)**

[Verfassungsdienst: Verf-1-075000/89-2006]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Landesgesetz über den Katastrophenhilfsdienst (Katastrophenhilfsdienst-Gesetz, LGBl. Nr. 88/1955) trat 1955 in Kraft, ist daher bereits über 50 Jahre alt und wurde in diesem Zeitraum erst einmal, nämlich mit LGBl. Nr. 92/2001, novelliert, wobei im § 5a der Art. 11 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie) insoweit umgesetzt wurde, als er externe Notfallpläne betrifft. Dies zeigt, dass das derzeit geltende Landesgesetz grundsätzlich von hoher Qualität und auch Praktikabilität ist.

Andererseits ist durch den Fortschritt in allen Lebensbereichen eine Entwicklung eingetreten, die natürlich auch beim Katastrophenschutz nicht spurlos vorbeigehen kann. Es gilt daher, auf die Herausforderungen unserer Zeit, die Komplexität und Vielfältigkeit von Bedrohungsszenarien, neue wissenschaftliche, technische und praktische Erkenntnisse und neue Organisationsstrukturen und Organisationsabläufe auch im rechtlichen Bereich des Katastrophenschutzes entsprechend zu reagieren.

Zudem wurde in den letzten Jahren, insbesondere auch beim Hochwasser 2002, die eine oder andere Schwachstelle evident: Unter anderem wurde bemängelt, dass die Behördenzuständigkeiten im Gesetz nicht klar und namentlich festgelegt sind, keine Begriffsbestimmungen, keine Bestimmungen hinsichtlich der Einsatzleitung, der "Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich", der Katastrophenschutzübungen, der Katastrophenschutzpläne, der erforderlichen Zwangsrechte, der Selbstschutzmaßnahmen, der Aus- und Fortbildung sowie der Warnung und Alarmierung vorhanden sind.

Der Gesetzesentwurf ist daher von der Intention getragen, das Katastrophenhilfsdienst-Gesetz aus dem Jahr 1955 grundlegend zu überarbeiten und auf einen modernen, zeitgemäßen Standard - insbesondere auch was die Strukturierung, Systematik und Formulierung des Landesgesetzes betrifft - zu bringen, ohne Bewährtes über Bord zu werfen oder sinnvolle, gewachsene Strukturen zu zerschlagen.

Gleichzeitig erfolgt die Umsetzung gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere werden die bisher noch nicht im Katastrophenhilfsdienst-Gesetz umgesetzten Regelungen der Seveso II-Richtlinie (RL 96/82/EG) bezüglich der Dominoeffekte und die ergänzenden Anforderungen der Änderungsrichtlinie (RL 2003/105/EG) landesgesetzlich umgesetzt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-

VG. Danach fallen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind, in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen

Da die meisten neu aufgenommenen Bestimmungen bereits in der Praxis "gelebt" werden und insbesondere in den "Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich" inhaltlich festgeschrieben sind, ergeben sich aus dem vorliegenden Oö. Katastrophenschutzgesetz im Vergleich zum bisherigen Vollzug des KHD-Gesetzes keine besonderen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für das Land bzw. die Gemeinden. Durch die Verpflichtung, in regelmäßigen Abständen Katastrophenschutzübungen durchzuführen, wird aber ein zusätzlicher, schwer abzuschätzender Verwaltungsaufwand entstehen.

Ein weiterer Verwaltungsaufwand für das Land wird durch die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der externen Notfallpläne entstehen.

Durch die über die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht gemäß § 19 Sicherheitspolizeigesetz hinausgehende verpflichtende Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (durch Wegweisungs-, Durchsuchungsrechte bzw. Rechte zur Ermittlung von Identitätsdaten) wird bei einer Katastrophenbewältigung ein schwer abzuschätzender, zusätzlicher finanzieller Aufwand für den Bund entstehen. Die Mitwirkung hat sich aber in der Vergangenheit als unabdingbar herausgestellt.

IV. EU-Konformität

Folgende gemeinschaftsrechtliche Vorschriften werden unmittelbar durch das vorliegende Landesgesetz umgesetzt oder deren Umsetzung zumindest durch entsprechende Verordnungsermächtigungen ermöglicht:

- Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 10 vom 14.1.1997, S. 13;
- Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003, S. 97;
- die Entscheidung des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastropheneinsätzen 2001/792/EG, Euratom, S. 7;
- Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2002 über den Fragebogen der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 195 vom 24.7.2002;
- Umweltinformationsrichtlinie: Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates ABl. Nr. L 41/26 vom 14.2.2003, S. 26;
- Umwelthaftungsrichtlinie: Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 30.4.2004, S. 56.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. § 19 enthält eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 enthält die Zielsetzung des Landesgesetzes, nämlich die Organisation und Gewährleistung eines wirksamen Katastrophenschutzes im Land Oberösterreich. Das bisherige KHD-Gesetz kann im Wesentlichen als Organisationsgesetz bezeichnet werden und auch beim Katastrophenschutzgesetz ist neuerlich die Einrichtung und die Organisation des Katastrophenschutzes und des Katastrophenhilfsdienstes im Land Oberösterreich wesentliches Regelungskriterium.

Da es sich beim Katastrophenschutz um eine verfassungsrechtliche Querschnittsmaterie handelt und überall dort, wo ein untrennbarer Zusammenhang zu einer bereits existierenden, dem Bund zur Gesetzgebung übertragenen Materie besteht, der Katastrophenschutz dem Bund zugehörig ist, wird durch **Abs. 2** klargestellt, dass nicht in Bundeskompetenzen eingegriffen wird. Durch **Abs. 3** wird klargestellt, dass andere katastrophenschutzrelevante landesrechtliche Bestimmungen (beispielsweise Bestimmungen in der Oö. Bauordnung, im Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz etc.) vom Katastrophenschutzgesetz nicht berührt werden bzw. als speziellere Regelungen diesem vorgehen.

Die österreichische Bundesverfassung weist keinen eigenen Kompetenztatbestand "Katastrophenschutz" oder "Katastrophenhilfe" auf. Vielmehr handelt es sich dabei um eine sogenannte "Querschnittsmaterie". Überall dort, wo ein untrennbarer Zusammenhang mit einer bereits existenten, dem Bund vorbehaltenen Sachmaterie besteht, fällt der Katastrophenschutz nicht in die Landeskompetenz. Dieser Verfassungslage wird - wie bisher beim KHD-Gesetz - insbesondere durch die normierte subsidiäre Anwendbarkeit des Oö. Katastrophenschutzgesetzes Rechnung getragen. Es gilt daher auch nicht für Katastrophenereignisse, deren Bewältigung dem Bund übertragen sind. Auch andere landesrechtliche Bestimmungen betreffend Katastrophenschutz werden von diesem Landesgesetz nicht berührt bzw. gehen diesem vor.

Zu § 2:

In der Vergangenheit wurde insbesondere bemängelt, dass im KHD-Gesetz klare Begriffsbestimmungen fehlen. Es werden nunmehr die wesentlichen Begriffe definiert. Dazu ist anzumerken:

Zu Z. 1: Bisher war der Begriff "Katastrophe" im KHD-Gesetz nur aus der Aufgabenumschreibung des Katastrophenhilfsdienstes (§ 1 leg.cit.) ableitbar. Nun erfolgt eine Legaldefinition dieses zentralen Begriffs. Dieser ist - so wie bisher - relativ weit gefasst und schließt beispielsweise auch Ereignisse wie Seuchen und Epidemien oder sogar Kriege ein. Durch die subsidiäre Anwendbarkeit dieses Landesgesetzes gemäß § 1 Abs. 2 ist aber klargestellt, dass etwa in Aufgabenbereiche des Bundesheeres nicht

eingegriffen wird. Weiters ist wesentlich, dass nur dann ein Ereignis nach diesem Landesgesetz als Katastrophe zu werten ist, wenn organisierte Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung notwendig sind. Ob ein konkretes Schadenereignis als "Katastrophe" einzustufen ist, wird im Anlassfall an Hand der Kriterien des § 2 Z. 1 zu beurteilen sein. Kommt die Katastrophenschutzbehörde zum Ergebnis, dass ein "Katastrophenfall" gegeben ist, scheint eine Dokumentation (Aktenvermerk oder Eintragung im Einsatzprotokoll) und die Information der betroffenen anderen Katastrophenschutzbehörden geboten.

Zu Z. 2: Der Katastrophenschutz umfasst im Sinn eines vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutzes einerseits die Vorbereitung (organisatorische, personelle und sachliche Vorsorgemaßnahmen, wie die Erstellung von Katastrophenschutzplänen, die Vorsorge für Alarmierung/Warnung/Information, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen etc.) und andererseits die tatsächliche Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung.

Zu Z. 6: Seveso-Betriebe im Sinn dieses Landesgesetzes sind somit die sogenannten "Schwelle 2-Betriebe" (lit. b) und die "Schwelle 1-Betriebe" (lit a), die jeweils bestimmte Mengenschwellen nach § 84a Abs. 2 GewO 1994 erfüllen.

Zu Z. 7: Domino-Betriebe sind benachbarte Seveso-Betriebe, die die Mengenschwellen nach § 84a Abs. 2 GewO 1994 erfüllen. Ferner muss die für die Beurteilung der Möglichkeit des Auftretens von Domino-Effekten zuständige Behörde festgestellt haben, dass auf Grund der räumlichen Nähe der Betriebsbereiche und der in ihnen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für schwere Unfälle oder für ein erhöhtes Ausmaß an schwerwiegenden Folgen solcher Unfälle besteht (Domino-Effekte).

Zu Z. 8 bis 10: Diese Definitionen entsprechen den Begriffsbestimmungen der Gewerbeordnung.

Zu Z. 14: Die Definition der "Gefahr" entspricht jener der Gewerbeordnung bzw. der Seveso-II-Richtlinie. Ab welcher Gefahrendimension der externe Notfallplan zur Anwendung kommen muss, wird in einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 2 geregelt, indem Gefahrenstufen mit jeweils zugeordneten charakteristischen Ausprägungen sowie die erforderlichen Maßnahmen definiert werden.

Zu § 3:

Im **Abs. 1** erfolgt nunmehr eine klare und namentliche Festschreibung der Katastrophenschutzbehörden auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene. Die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Katastrophenschutzes ist keine Angelegenheit des Inneren Dienstes.

Es kann durchaus sinnvoll sein, etwa bei nur geringfügig das Gebiet einer Gemeinde überschreitenden Katastrophenereignissen oder um schnelles und effizientes Handeln bei überregionalen Katastrophen zu gewährleisten, dass der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vor Ort die erforderlichen Maßnahmen im Gemeindegebiet im Namen der zuständigen Behörde trifft und diese über die Maßnahmen verständigt (Analoges gilt auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden). Dies wird durch **Abs. 2** ermöglicht. Die zuständige Behörde hat allerdings jederzeit die Befugnis - unter sorgfältiger Beobachtung der Katastrophenentwicklung - durch Weisungen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. ihre Zuständigkeit wahrzunehmen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die übliche Unterstützung eines Katastrophenhilfsdienstes durch benachbarte Organisationen z.B. durch die Bereitstellung einzelner Sondergeräte oder -

einsatzmittel aus einem Ereignis von örtlicher Bedeutung noch kein Ereignis von überörtlicher Bedeutung macht. In diesem Fall liegt eine Form der "Nachbarschaftshilfe" vor, die für sich allein noch keinen Zuständigkeitsübergang bewirkt. Ob die Katastrophe noch im eigenen Wirkungsbereich bewältigt werden kann, ist vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zu beurteilen.

Aufsichtsbehörde über die Gemeinden soll - wie bisher - die Bezirkshauptmannschaft bzw. über die Städte mit eigenem Statut die Landesregierung sein (**Abs. 3**).

Zu § 4:

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenhilfe ist für die Katastrophenschutzbehörden der Katastrophenhilfsdienst von ganz wesentlicher Bedeutung. In dieser Bestimmung wird dieser von seinem Umfang bzw. seiner Zusammensetzung her näher umschrieben. Die Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes sind Hilfsorgane der zuständigen Katastrophenschutzbehörde. Für die Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes einer Gemeinde bedeutet das, dass sie - auf Grund der gegenseitigen Mitwirkungsverpflichtung gemäß § 19 Abs. 7 oder des Anforderungsrechts gemäß § 8 Abs. 5 - auch als Hilfsorgane einer anderen Gemeinde oder des Landes tätig werden können.

Die Bestimmungen hinsichtlich Katastrophenhilfsdienstabzeichen werden unverändert aus dem KHD-Gesetz übernommen (**Abs. 3**). Die diesbezügliche Durchführungsverordnung zum KHD-Gesetz gilt als Verordnung nach diesem Landesgesetz weiter (vgl. § 29 Übergangsbestimmungen).

Zu § 5:

Die Gewährleistung eines wirksamen Katastrophenschutzes ist in Österreich nur möglich auf Grund der Mitwirkung von Freiwilligen-Organisationen (Freiwilligen Feuerwehren, Rotes Kreuz und anderen Freiwilligen-Organisationen), denen großer Dank und Anerkennung dafür gebührt.

Die bisher nach dem KHD-Gesetz bescheidmäßig als Bestandteile des Katastrophenhilfsdienstes des Landes anerkannten Körperschaften (dzt. Caritas der Diözese Linz, Rotes Kreuz, Samariterbund, Wasserrettung, Bergrettung, Rettungshundebrigade) bzw. die Möglichkeit der Anerkennung solcher Körperschaften, im Wesentlichen unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher und unter prinzipieller Leitung des Landes-Feuerwehrkommandos, werden daher (erneut) festgeschrieben. Sie werden in Zukunft als "Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes", unter Wahrnehmung bestimmter übertragener Aufgaben, tätig sein. Dies wird insbesondere auch in den Übergangsbestimmungen (§ 29) normiert.

Zu § 6:

Die bisherigen Bestimmungen im KHD-Gesetz hinsichtlich des Katastrophenhilfsdienstes auf Gemeinde- bzw. Bezirks- und Landesebene werden inhaltlich im Wesentlichen beibehalten. Nunmehr erfolgt ebenso eine klare Trennung zwischen Katastrophenschutz auf Gemeinde- bzw. Bezirks- und Landesebene. Auf Gemeindeebene ist nach Möglichkeit und Zumutbarkeit (wesentliches Kriterium dabei werden, wie bisher bei der Ausgestaltung des Katastrophenhilfsdienstes, die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Geldmittel sein) ein wirksamer Katastrophenschutz

vorzusehen. Rechtsansprüche entstehen dadurch nicht.

Die Verpflichtung der öffentlichen Feuerwehren, die erforderlichen Katastrophenschutzmaßnahmen - vorbehaltlich näherer Weisungen oder anderer Verfügungen der Katastrophenschutzbehörde - selbstständig (mit Ausnahme behördlicher Vollzugsmaßnahmen) vorzubereiten und durchzuführen, die auf Basis der bisherigen Rechtslage bescheidmäßig durch die Gemeinden festgelegt werden konnte bzw. wurde, wird nunmehr ins Gesetz aufgenommen.

Ebenso wird die explizite Unterstellung der Organe der öffentlichen Feuerwehren unter die Katastrophenschutzbehörden (als deren Hilfsorgane sie fungieren) festgeschrieben.

Zu § 7:

Auf Bezirks- und Landesebene ist ein wirksamer Katastrophenschutz vorzusehen (sinngemäß gleich den bisherigen Bestimmungen bezüglich Katastrophenhilfsdienst des Landes). Auch hier entstehen dadurch keine Rechtsansprüche.

Der Landesfeuerwehrverband wird nunmehr ebenso (vgl. die Ausführungen zu § 7) gesetzlich verpflichtet (bisher auf Grundlage des KHD-Gesetzes durch Bescheid der Oö. Landesregierung vom 28. Februar 1956), die erforderlichen Katastrophenschutzmaßnahmen vorzubereiten und durchzuführen.

Über Aufforderung der Katastrophenschutzbehörde sind die Gemeinden zur Mitwirkung im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Bezirks- und Landesebene verpflichtet.

In Zukunft führt der Landesfeuerwehrverband bei Wahrnehmung der diesbezüglichen Aufgaben, die Bezeichnung "Landesfeuerwehrkommando; Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung".

Zu § 8:

Die Kosten- und Schadenersatzbestimmungen werden im Wesentlichen aus dem bisherigen KHD-Gesetz übernommen. Im Abs. 3 wird auf § 20 Abs. 1 und 2 Oö. Feuerwehrgesetz verwiesen, wodurch eine Gleichstellung der Mitglieder der Einsatzorganisationen im Katastrophenfall erreicht wird.

Zu § 9:

Bereits im Jahr 1975 wurden die "Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich" als Arbeitsbehelf erstellt und bisher einige Male überarbeitet. Diese Richtlinien, die die theoretische und praktische Grundlage sowohl für die Einsatzorganisationen als auch für die Behörden für Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes darstellen, werden nunmehr im Gesetz, mit einer demonstrativen Aufzählung der wesentlichen Inhalte (rechtliche Grundlagen, Führungsstrukturen, Katastrophenschutzpläne etc.), verankert.

Die Richtlinien können den Katastrophenschutz kaum zur Gänze abdecken, soweit sie allerdings entsprechende Regelungen enthalten, haben Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Gemeinde- bzw. Bezirks- und Landesebene, zum Zweck einer koordinierten und einheitlichen Organisation eines wirksamen Katastrophenschutzes in Oberösterreich, unter Bedachtnahme auf die Richtlinien zu erfolgen (vgl. §§ 7 Abs. 1, 8 Abs.

1). Die Richtlinien haben aber keinen Verordnungscharakter. Sie sind insbesondere auch dem Bund (Bundesministerium für Inneres im Rahmen seiner Koordinationsfunktion in Angelegenheiten des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements) unentgeltlich zu übersenden.

Zu § 10:

Ein wirksamer Katastrophenschutz kann nur gewährleistet werden, wenn aktuelle Katastrophenschutzpläne für die notwendigen Maßnahmen im Anlassfall zur Verfügung stehen. Im bisherigen KHD-Gesetz ergab sich die Verpflichtung zu deren Erstellung nur konkludent aus der relativ vagen Festlegung der vorzubereitenden Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes. Es gab in der Vergangenheit immer wieder Probleme, dass entsprechende, insbesondere aktuelle Pläne auf Gemeinde-, Bezirks-, und Landesebene vorliegen. Die verpflichtende Erstellung von Katastrophenschutzplänen auf diesen Verwaltungsebenen, die regelmäßig zu überprüfen, erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen sind, wird daher unmissverständlich normiert. Die Übermittlungspflicht ist zur gegenseitigen Information im Sinn eines koordinierten Katastrophenschutzes erforderlich.

Zu § 11:

Im Landes-Feuerwehrkommando werden in Zusammenarbeit mit den Katastrophenschutzbehörden auf Bezirks- und Landesebene und unter Einbindung von Hilfsorganisationen, für die im Katastrophenschutz tätigen Organe und Hilfsorgane zweimal im Jahr Katastrophenschutzseminare angeboten. Diese werden auch sehr gut angenommen. Die Durchführung dieser Aus- und Fortbildungen, die Verpflichtung zur Absolvierung der Seminare für die maßgeblichen Personen im Rahmen des Katastrophenschutzes sollen nunmehr auch ins Gesetz Eingang finden (gemeint sind bei den maßgeblichen Personen neben dem behördlichen und technischen Einsatzleiter oder der behördlichen und technischen Einsatzleiterin die Mitglieder der Stabsgruppe, also die Personen, die Stabsdienste, S-Funktionen, ausüben; es ist ganz wesentlich, dass diese entsprechend geschult sind und zumindest diese Seminare einmal absolviert haben; die übrigen Mitarbeiter, wie unterstützend tätige Hilfskräfte, sind gemäß nächstem Absatz intern zu schulen).

Weiters sollen die Katastrophenschutzbehörden auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene darüber hinaus verpflichtet werden, regelmäßig (zumindest in dreijährigen Abständen) interne Fortbildungsveranstaltungen zur Festigung der im Rahmen des Katastrophenschutzes notwendigen Kenntnisse durchzuführen (beispielsweise die bereits jährlich stattfindenden Stabsrahmenübungen auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften oder theoretische Unterweisungen etc.).

Zu § 12:

Es ist von besonderer Bedeutung für einen wirksamen Katastrophenschutz im Anlassfall, dass regelmäßig (zumindest in dreijährigen Abständen) entsprechende Katastrophenschutzübungen auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene durchgeführt und aufgetretene Mängel behoben werden. Bei diesen sollen insbesondere die Katastrophenschutzpläne sowie die Zusammenarbeit der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden und Organisationen erprobt werden. Bei der zeitlichen Durchführung der Übungen ist darauf zu achten, dass sie möglichst zu Zeiten stattfinden, in denen die Einsatzkräfte ohne berufliche Schwierigkeiten etc. zur Verfügung

stehen (etwa samstags).

Zu § 13:

Im bisherigen KHD-Gesetz waren die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und des Katastrophenhilfsdienstes nicht geregelt. Der Entwurf enthält nunmehr auch diesbezüglich eine gesetzliche Verankerung. Weiters, dass im Landes-Feuerwehrkommando eine Landeswarnzentrale für eine zentrale Warnung und Alarmierung einzurichten und zu betreiben ist, was der bestehenden Praxis entspricht. Bei bezirksübergreifenden Katastrophen hat die Landeswarnzentrale auch das Einsatz- und Krisenkoordinationscenter (EKC) im Bundesministerium für Inneres zu informieren.

Auch die Verpflichtung von natürlichen und juristischen Personen (dinglich und obligatorisch Berechtigten wie Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutznießer und Nutznießerinnen, Pächter und Pächterinnen etc.), die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung entsprechender Signalanlagen und dazu notwendiger technischer Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen auf ihren Liegenschaften zu akzeptieren bzw. zu dulden (wobei im Streitfall die Bezirksverwaltungsbehörde bescheidmäßig entscheidet), wird nunmehr im Gesetz festgeschrieben (**Abs. 3**). Nur so kann eine flächendeckende Warnung und Alarmierung gewährleistet werden.

Diese Signalanlagen, zu deren Errichtung die Gemeinden verpflichtet sind, sind von diesen in jährlichen Abständen durch Probealarme zu erproben, soweit nicht solche von anderen Stellen, z.B. der Landeswarnzentrale im Zuge der derzeit jährlich - in Zusammenarbeit mit der Bundeswarnzentrale - stattfindenden Probealarme, durchgeführt werden.

Zu §§ 14 und 15:

Der behördliche bzw. technische Einsatzleiter oder die behördliche bzw. technische Einsatzleiterin mit seinen oder ihren Aufgaben (zu dessen oder deren Unterstützung und Beratung entsprechend ausgestattete Stäbe einzurichten und im Bedarfsfall einzusetzen sind) und der entsprechenden Aufgabenteilung sind ganz wesentliche Institutionen bei einer Katastrophenabwehr bzw. -bewältigung. Ihre Aufgaben, die Zusammenarbeit bzw. das Zusammenwirken werden nunmehr entsprechend eindeutig gesetzlich verankert. Die behördliche Einsatzleitung wird von der Katastrophenschutzbehörde wahrgenommen, so z.B. auf Gemeindeebene vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin. Es kann aber auch ein Mitglied des Gemeindevorstands oder ein sonstiges ihm oder ihr bestelltes Organ sein; entscheidend sind dabei die organisationsrechtlichen (z.B. gemeindeinternen) Vorschriften.

Insbesondere wird die (bisher durch Bescheid der Landesregierung aus dem Jahr 1956 etwa für den Landes-Feuerwehrverband festgelegte) Befugnis des technischen Einsatzleiters oder der technischen Einsatzleiterin, bei Gefahr im Verzug die zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung erforderlichen Maßnahmen namens der zuständigen Katastrophenschutzbehörde selbstständig zu treffen, was sich für ein rasches Handeln im Katastrophenfall als unabdingbar herausgestellt hat, im Gesetz verankert. Prinzipiell hat er oder sie aber an die zuständige Behörde heranzutreten, damit die erforderlichen behördlichen Anordnungen getroffen werden können.

Als technische Einsatzleiter oder Einsatzleiterinnen sollen grundsätzlich die im § 15 Abs. 1 festgelegten Organe fungieren. Es ist aber durchaus

denkbar, dass bei einem besonderen Katastrophenereignis die Feuerwehren in die Katastrophenbekämpfung nicht oder nur in unbedeutendem Ausmaß eingebunden sind und daher vom behördlichen Einsatzleiter oder von der behördlichen Einsatzleiterin ein Organ einer anderen Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes (beispielsweise des Roten Kreuzes, der Berg- oder Wasserrettung etc.) als technischer Einsatzleiter oder technische Einsatzleiterin festgelegt wird. Sind die Feuerwehren nicht eingebunden und wird von der behördlichen Einsatzleitung nichts anderes verfügt, wird die technische Einsatzleitung von jener Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes wahrgenommen, die die Hauptlast des Einsatzes trägt.

Es ist durchaus möglich, dass die behördliche Einsatzleitung und die technische Einsatzleitung verschiedenen "Ebenen" angehören z.B. Bürgermeister und Bezirksfeuerwehrkommandant oder Bezirkshauptmann und Landes-Feuerwehrkommandant.

Zu § 16:

Jede Person soll verpflichtet werden - so wie sinngemäß auch in vielen anderen katastrophenschutzrelevanten Rechtsnormen (z.B. Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz, Oö. Feuerpolizeigesetz) -, sobald sie die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe wahrnimmt, unverzüglich die entsprechenden Stellen zu verständigen. Es ist für eine unverzügliche, schnelle und effektive Katastrophenbewältigung von wesentlicher Bedeutung, dass nicht "weggeschaut" wird und die Bevölkerung ihrer gesellschaftlichen Pflicht, insbesondere dieser Verständigungspflicht, unverzüglich nachkommt (**Abs. 1**).

Eine entsprechende Auskunftspflicht wurde in der Vergangenheit in der Praxis für eine erfolgreiche Katastrophenbekämpfung als für notwendig erachtet. So ist z.B. die Kenntnis, ob umweltgefährdende Stoffe in Häusern lagern, bei bestimmten Bedrohungsszenarien bzw. Bekämpfungsmaßnahmen notwendig.

Zu § 17:

Ein essentielles Element im Rahmen des Katastrophenschutzes ist die Notwendigkeit, entsprechende erste mögliche und zumutbare Sofortmaßnahmen zur Katastrophenhilfe und zur Begrenzung von Schäden im Sinn eines Selbstschutzes bzw. erweiterten Selbstschutzes (Nachbarschaftshilfe) zu treffen. Nur so ist es möglich, dass ein Katastrophenszenario begrenzt bzw. weitestgehend gut bewältigt werden kann. Die Eigenverantwortung und Eigeninitiative im Katastrophenfall gilt es zu stärken, damit nicht die "Hände in den Schoß gelegt" und notwendige Maßnahmen allein dem Katastrophenhilfsdienst überlassen werden. Es ist nicht möglich, alles nur mit öffentlicher Hilfe zu bewältigen.

Die auferlegten Pflichten erstrecken sich auf jede Person, die in einer "Nahebeziehung" zu einem Katastrophenereignis steht; das können neben Eigentümern oder Eigentümerinnen, Nutzungs- und Verfügungsberechtigten von Gebäuden etc. auch beispielsweise Passanten oder Passantinnen sein. Die Frage der Zumutbarkeit ist nach der betreffenden Person und der gegebenen Situation zu beurteilen.

Zu § 18:

Jede Person (nicht nur "Zuschauer" oder "Zuschauerinnen") wird

verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Einsatzmaßnahmen nicht be- bzw. verhindert werden.

Die Befugnisse, den Einsatzbereich freizumachen und freizuhalten, hinderliche Gegenstände zu entfernen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen das Verlassen bzw. das Verbot des Betretens des Einsatzbereichs anzuordnen und auch die Einsatzkräfte zu ermächtigen, Personen wegzuweisen, sind in der Praxis unter Umständen wesentliche Voraussetzungen, um eine Katastrophe effizient und effektiv bewältigen zu können. Die Rechte stehen unabhängig der Wegweisungsrechte der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (im Besonderen wenn keine Exekutivorgane anwesend sind) zu. Erforderlichenfalls sollen die Einsatzkräfte diese Rechte und Maßnahmen auch unter Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchsetzen können (vgl. die Ausführungen zu § 22).

Der Regelungsinhalt ergibt sich u.a. aus der Notwendigkeit, dass in der Vergangenheit erhebliche Schwierigkeiten der Einsatzkräfte bei der Katastrophenbewältigung deswegen aufgetreten sind, weil Schaulustige nicht nur den Einsatzzweck behindern, teilweise sogar vereiteln und sich zusätzlich in vielen Fällen sogar selbst in Gefahr gebracht haben.

Das Recht, den Einsatzbereich freizumachen oder freizuhalten und das Verlassen des Einsatzbereichs anzuordnen, umfasst auch die (allenfalls großräumige) Evakuierung von Gebäuden, die von einer Katastrophe bedroht sein könnten.

Abs. 3 legt die Kundmachung, sowie das In- bzw. Außer-Kraft-Treten der Verordnung fest. Eine solche Verordnung tritt unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft. Die Verordnung ist in geeigneter Weise kundzumachen, etwa mittels Megaphon, aber denkbar auch in sonstiger Weise. Die Katastrophenschutzbehörde hat dafür zu sorgen, dass die Untersagung des Betretens möglichen Betroffenen zur Kenntnis gelangt (etwa dadurch, dass vor Ort anwesende Einsatzkräfte Betroffene individuell informieren).

Zu § 19:

Die Verpflichtung zur möglichen und zumutbaren Hilfeleistung bzw. Bereitstellung von Sachen, wenn benötigte Hilfsmittel nicht zeitgerecht seitens des Katastrophenhilfsdienstes zur Verfügung stehen, wird den Bestimmungen des Oö. Feuerpolizeigesetzes angepasst und somit inhaltlich konkret ausgestaltet. Auch bisher gab es im KHD-Gesetz (§ 2 Abs. 1) eine ähnliche, allerdings sehr allgemeine Verpflichtungsmöglichkeit.

Für eine erfolgreiche Katastrophenbewältigung ist oftmals noch immer erforderlich, dass zusätzlich Personen zu Leistungen und Duldungen verpflichtet werden müssen. Die Katastrophenschutzbehörde soll daher im Katastrophenfall - als Akt der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt - einen unverzüglichen Zugriff auf die zur Hilfeleistung verpflichteten Personen haben. Hinzuweisen ist, dass die verpflichteten Personen durch ihre Inanspruchnahme ex lege gemäß den einschlägigen geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (derzeit § 176 ASVG) versichert sind.

Niemand kann natürlich zu unmöglichen Leistungen verpflichtet werden. Was die "Zumutbarkeit" betrifft, so entspricht dieser Begriff im Wesentlichen der bisherigen Interpretation des § 2 Abs. 1 KHD-Gesetz. Zumutbar sind Leistungen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit liegen und welche die hievon betroffene Person, wenn sie Vertreter oder Vertreterin der Allgemeinheit wäre, von einer anderen Person auch fordern müsste. Im Übrigen ist dazu auf die Ausführungen zu § 17 zu verweisen.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Sachen gemäß Abs. 1 Z. 2 umfasst auch die Bereitstellung von Transportmitteln für Schadgut oder Hilfsgerät (wie z.B. Bagger).

Das notwendige Benutzen und Betreten von Gebäuden und Grundstücken sowie die Inanspruchnahme privater Einsatzmittel ist im Rahmen der Katastrophenbekämpfung unter Umständen von großer Bedeutung (**Abs. 3**). Diese Bestimmung stellt etwa auch die gesetzliche Grundlage für die Entfernung von Zäunen oder anderen Hindernissen dar.

Im Besonderen ist bei den Zwangsrechten nach § 19 aber darauf zu achten, dass sie nur für die unbedingt erforderliche Dauer und bei möglicher Schonung der in Anspruch genommenen Sachen erfolgen. Vermögensrechtliche Nachteile sind nach den Grundsätzen des ABGB zu ersetzen (**Abs. 4**).

Die verpflichteten Personen sind - außer bei der bloßen Bereitstellung von Sachen - Hilfsorgane der Katastrophenschutzbehörde und Mitglieder des Katastrophenhilfsdienstes und somit berechtigt, das Katastrophenhilfsdienstabzeichen zu tragen (**Abs. 5**).

Die wechselseitige Hilfeleistung der Gemeinden beim Einsatz ihres Katastrophenhilfsdienstes (gegen Kostenersatz) wird ebenso - wie bisher nach dem KHD-Gesetz - festgeschrieben. Zur wechselseitigen Hilfeleistung ist anzumerken, dass die Hilfeleistungspflicht natürlich - so wie bisher - nur soweit geht, als die Gemeinde dadurch in der Erfüllung der eigenen Katastrophenhilfsdienstaufgaben nicht geschmälert wird. Insoweit der Katastrophenhilfsdienst also in der eigenen Gemeinde gebraucht wird, besteht keine Hilfeleistungsverpflichtung (**Abs. 7**).

Zu § 20:

Es ist unerlässlich, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Mitwirkungsverpflichtungen der Sicherheitsbehörden deren Aufgaben zu erfüllen und entsprechend den Ermächtigungen nach Abs. 2 und 3 einzuschreiten haben bzw. einschreiten können (unabhängig vom Vorliegen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht nach § 19 Sicherheitspolizeigesetz). Insbesondere sollen ihnen Wegweisungsrechte hinsichtlich bestimmter Personen, wie etwa von Schaulustigen (im Zusammenwirken mit dem Katastrophenhilfsdienst) zur Verfügung stehen.

Bei Schockzuständen von Personen etwa ist es auch notwendig, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Identitätsdaten durch Durchsuchungsbefugnisse erheben können. Die ermittelten Daten können den Katastrophenschutzbehörden für weitere Verwaltungshandlungen im Wege der Amtshilfe (Zeugeneinvernahmen, Strafverfahren o.ä.) übermittelt werden (**Abs. 3**).

Zu § 21:

Bei einer Anforderung des Bundesheeres zur Assistenzleistung gemäß § 2 Wehrgesetz 2001 ist es ganz wesentlich, dass sie im Einvernehmen mit dem Landes-Feuerwehrkommando erfolgt. Dieses soll bei einem größeren bzw. überregionalen Katastrophenereignis eine Koordinationsfunktion wahrnehmen. So ist es denkbar, dass in einer Art "Prioritätenreihung", in Absprache mit den anfordernden Organen, aus vielen Anforderungen die aktuell Notwendigsten gereiht werden, da auch die Einsatzkräfte bzw. Einsatzmittel (z.B. Hubschrauber) des Bundesheeres natürlich nicht unbegrenzt sind.

Zu § 22:

Wenn es zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung unbedingt notwendig ist, sollen die Rechte und Maßnahmen nach §§ 18 und 19 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3 durch die Einsatzkräfte als "ultima ratio" auch unter Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden können.

Zu §§ 23 bis 27:

Diese Bestimmungen beruhen auf dem bisherigen § 5a des Katastrophenhilfsdienstgesetzes. Insbesondere die Bestimmungen über das Verfahren zur Erstellung der Notfallpläne wurden in Umsetzung der Änderungsrichtlinie erweitert und präzisiert. Gleichzeitig werden Melde- und Informationspflichten ausdrücklich festgelegt, um ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen.

Dazu im Einzelnen:

Zu § 23:

Mit Abs. 2 letzter Satz wird sowohl dem Erfordernis von § 23 Abs. 1 Z. 4 als auch der Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie Rechnung getragen. Die Umwelthaftungsrichtlinie sieht u.a. vor, dass die zuständige Behörde für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen zu sorgen hat. Ein Notfallplan ist per se eine Vermeidungsmaßnahme. Die Schnittstelle zwischen der in der Seveso-II-Richtlinie geforderten Begrenzung der Auswirkungen eines schweren Unfalls bzw. der Einleitung von Aufräumarbeiten und Wiederherstellungsmaßnahmen und den in der Umwelthaftungsrichtlinie geforderten Sanierungsmaßnahmen wird durch diese Bestimmung abgedeckt.

In Abs. 3 wurde das Abstandnehmen von der Erstellung eines schweren Notfallplanes einerseits von den von anderen Behörden erhaltenen Informationen und andererseits auch von den vom Betriebsinhaber zur Verfügung gestellten Informationen abhängig gemacht. Damit sind gleichzeitig sowohl alle Anhörungsrechte gewahrt, als auch das Vorliegen von erforderlichen Entscheidungsgrundlagen sichergestellt.

Zu § 24:

Es wird bereits durch § 2 Z. 7 klargestellt, dass Domino-Betriebe lediglich eine Untergruppe der Seveso-Betriebe sind, zwischen denen bei einem schweren Unfall gefahrenerehöhende Wechselwirkungen ausgehen können.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wurden Domino-Betriebe im § 24 gesondert von den sonstigen Seveso-Betrieben geregelt. Welche Seveso-Betriebe als Domino-Betriebe i.S.d. KatSchG anzusehen sind, ergibt sich vorrangig aus dem Verzeichnis der zentralen Meldestelle des BMWA, das dort gemäß § 84d GewO 1994 zu führen ist und andererseits aus Mitteilungen der sonst zuständigen Behörden (z.B. Montanbehörde, Abfallrechtsbehörde, ...). Letzteres wurde deshalb in den Gesetzestext aufgenommen, weil das Verzeichnis der zentralen Meldestelle nur einmal im Jahr auf Grund der Bundesländermeldungen aktualisiert wird und daher nicht automatisch davon ausgegangen werden kann, dass zwischenzeitlich eingetretene betriebliche Veränderungen dort bereits am letzten Stand sind.

Die Katastrophenschutzbehörde hat aber grundsätzlich davon auszugehen, dass die im Verzeichnis der zentralen Meldestelle ausgewiesenen Domino-Betriebe auch solche sind und hat in der Folge nach § 24 vorzugehen. Ergeben sich jedoch im Zuge des Erstellungsverfahrens Verdachtsmomente, dass zwischen zwei oder mehreren benachbarten Seveso-Betrieben ein

Domino-Effekt auftreten könnte oder dass umgekehrt ein ausgewiesener Domino-Betrieb keiner mehr sein könnte, hat sie mit den sonst zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen und die Frage zu klären. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass die Katastrophenschutzbehörde ein Feststellungsverfahren i.S.d. § 84d Abs. 4 GewO 1994 durchführt.

Zu § 25:

Im § 25 wird das Verfahren zur Erstellung bzw. Überarbeitung externer Notfallpläne geregelt. Neu gegenüber dem bisherigen Katastrophenhilfsdienstgesetz ist insbesondere das Auflageverfahren, das auf Grund der in der Seveso-II-Richtlinie geforderten Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich wurde.

Zu § 26:

Die Anwendung des externen Notfallplanes erfolgt in Abhängigkeit von den in einer VO gemäß § 23 Abs. 2 festgelegten Gefahrenstufen. Die behördlichen Einsatzleitungen sind unverändert wie im bisherigen Katastrophenhilfsdienstgesetz geregelt.

Besondere Bedeutung kommt der Berichtspflicht nach einem eingetretenen schweren Unfall zu, da daraus eventuell Verbesserungsmaßnahmen zur Vermeidung ähnlicher schwerer Unfälle abgeleitet werden können.

Zu § 27:

Die Normen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verfolgen ebenfalls einen Präventionszweck und sind in mehreren gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen angesprochen.

Zu § 28:

Auch die Verwaltungsübertretungen entsprechen im Wesentlichen jenen des bisherigen KHD-Gesetzes, betreffen natürlich aber auch die im Katastrophenschutzgesetz normierten neuen Verbote bzw. Gebote und Verpflichtungen. Der Versuch einer Verwaltungsübertretung wird ausdrücklich für strafbar erklärt.

Zu § 29:

Die geregelten Aufgaben der Gemeinde sind grundsätzlich solche des eigenen Wirkungsbereichs. Der Instanzenzug ergibt sich aus der Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. den Stadtstatuten. Im Fall des § 3 Abs. 2, also wenn die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vorliegt, steht der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in einem Subordinationsverhältnis zur Bezirksverwaltungsbehörde und handelt nicht im eigenen Wirkungsbereich.

Zu §§ 30 und 31:

Diese Bestimmungen regeln den Rechtsübergang auf die neue Rechtslage. Sie stellen dabei sicher, dass die bereits jetzt anerkannten Einrichtungen des Katastrophenhilfsdienstes ohne weiteren Rechtsakt als Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes anerkannt bleiben.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über den

**Katastrophenschutz in Oberösterreich (Oö.
Katastrophenschutzgesetz - Oö. KatSchG) nach Vorberatung im
Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beschließen.**

Linz, am 9. Oktober 2006

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Stockinger

Landesrat

**Landesgesetz
über den Katastrophenschutz in Oberösterreich
(Oö. Katastrophenschutzgesetz - Oö. KatSchG)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zielsetzung und Abgrenzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Katastrophenschutzbehörden

§ 4 Katastrophenhilfsdienst

§ 5 Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes

§ 6 Katastrophenschutz auf Gemeindeebene

§ 7 Katastrophenschutz auf Bezirks- und Landesebene

§ 8 Kostentragung und Schadenersatz

II. ABSCHNITT

VORBEUGENDER KATASTROPHENSCHUTZ

§ 9 Richtlinien für den Katastrophenschutz

§ 10 Katastrophenschutzpläne

§ 11 Aus- und Fortbildung

§ 12 Katastrophenschutzübungen

§ 13 Warnung und Alarmierung

III. ABSCHNITT

ABWEHRENDER KATASTROPHENSCHUTZ

§ 14 Behördliche Einsatzleitung

§ 15 Technische Einsatzleitung

§ 16 Melde- und Auskunftspflicht

- § 17 Selbstschutz und Nachbarschaftshilfe
- § 18 Freihalten und Räumung des Einsatzbereichs
- § 19 Hilfeleistungs- und Duldungspflicht
- § 20 Mitwirkung der Sicherheitsbehörden
- § 21 Assistenzeinsatz des Bundesheeres
- § 22 Zwangsbefugnisse

IV. ABSCHNITT

EXTERNE NOTFALLPLÄNE

- § 23 Erstellung, Überprüfung, Aktualisierung
- § 24 Domino-Betriebe
- § 25 Verfahren
- § 26 Anwendung und Berichtspflichten
- § 27 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

V. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 28 Strafbestimmungen
- § 29 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zielsetzung und Abgrenzung

(1) Zielsetzung dieses Landesgesetzes ist die Organisation und Gewährleistung eines wirksamen Katastrophenschutzes auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(3) Andere landesrechtliche Bestimmungen betreffend Katastrophenschutz werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Katastrophe:** jedes durch elementare, technische oder sonstige Vorgänge ausgelöstes, bereits eingetretene oder drohende Ereignis, das geeignet ist, in großem Umfang Personen- oder Sachschäden oder Schäden für die Umwelt zu bewirken und zu deren Abwehr und Bekämpfung organisierte Maßnahmen erforderlich sind;

2. **Katastrophenschutz:** die Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung einschließlich der dafür erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz);

3. **Katastrophenhilfe:** jene Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes, die darauf abzielen, die unmittelbaren Auswirkungen einer Katastrophe zu verhindern, einzudämmen oder vorläufig zu beseitigen;

4. **Stab:** eine organisatorisch zusammengefasste Personengruppe zur Beratung und Unterstützung der Einsatzleiter oder Einsatzleiterinnen bei Wahrnehmung der Führungsaufgaben;

5. **Einsatzbereich:** Gebiet, das von einer Katastrophe bedroht bzw. betroffen ist, von dem die unmittelbare Katastrophenabwehr und -bekämpfung ausgeht oder auf das sich die Einsatzmaßnahmen erstrecken;

6. **Seveso-Betriebe:** Betriebe, in denen in der Anlage 5 zur GewO 1994 genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer

a) in der Anlage 5 zur GewO 1994 Teil 1 Spalte 2 oder Teil 2 Spalte 2 oder

b) in der Anlage 5 zur GewO 1994 Teil 1 Spalte 3 oder Teil 2 Spalte 3

angegebenen Menge vorhanden sind;

7. **Domino-Betriebe:** Benachbarte Seveso-Betriebe, bei denen auf Grund ihres Standorts und ihrer Nähe sowie der vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle bestehen kann oder solche Unfälle folgenschwer sein können ("Domino-Effekt"), soweit sie von der Behörde ausdrücklich als Domino-Betriebe eingestuft sind;

8. **gefährliche Stoffe:** Stoffe oder Zubereitungen, die in der Anlage 5 Teil 1 zur Gewerbeordnung 1994 angeführt sind oder die die in Anlage 5 Teil 2 der Gewerbeordnung 1994 festgelegten Kriterien erfüllen;

9. **Vorhandensein von gefährlichen Stoffen:** das in einem Betrieb technisch mögliche Vorhandensein eines gefährlichen Stoffes oder das in einem Betrieb bei einem außer Kontrolle geratenen industriell-chemischen Produktionsverfahren mögliche Entstehen eines gefährlichen Stoffes, jeweils in einem mindestens die in der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 festgelegte Mengenschwelle erreichenden Ausmaß;

10. **schwerer Unfall:** ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem Seveso-Betrieb ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;

11. **Stand der Technik:** der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen im Katastrophenschutz, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist;

12. **Gewerbeordnung 1994:** Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2006;

13. **Gefahr:** das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt Schaden zufügen zu können.

§ 3

Katastrophenschutzbehörden

(1) Katastrophenschutzbehörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist

1. der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, wenn eine Katastrophe nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht und der Katastrophenschutz im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs besorgt werden kann,

2. die Landesregierung, wenn eine Katastrophe über das Gebiet eines politischen Bezirks hinausgeht oder der Katastrophenschutz von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr wirksam wahrgenommen werden kann,

3. in allen übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Ist die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung gegeben, ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin an die Weisungen der zuständigen Katastrophenschutzbehörde gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung erforderlichen Maßnahmen im Gemeindegebiet selbstständig im Namen der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zu treffen und diese ohne unnötigen Aufschub über die getroffenen Maßnahmen zu verständigen. Dies gilt sinngemäß auch für die Bezirksverwaltungsbehörden, sofern eine Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist.

(3) In den Angelegenheiten des Katastrophenschutzes gemäß Abs. 1 Z. 1 ist Aufsichtsbehörde über die Gemeinden die Bezirkshauptmannschaft, über die Städte mit eigenem Statut die Landesregierung. Die Aufsichtsbehörde kann sich dabei in fachlicher Hinsicht des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes bedienen.

§ 4

Katastrophenhilfsdienst

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenhilfe ihres Katastrophenhilfsdienstes zu bedienen. Die Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes sind Hilfsorgane der für den jeweiligen Einsatzbereich zuständigen Katastrophenschutzbehörde.

(2) Der Katastrophenhilfsdienst auf Gemeindeebene besteht aus Einrichtungen und Personal der Gemeinde und der öffentlichen Feuerwehren, die in der Gemeinde ihren Standort haben. Der Katastrophenhilfsdienst auf Bezirks- und Landesebene besteht aus Einrichtungen und Personal des Landes, des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes (§ 5).

(3) Die Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes sind im Einsatzfall berechtigt, das Katastrophenhilfsdienstabzeichen zu tragen. Anderen

Personen ist das Tragen dieses Abzeichens verboten. Das Nähere über die Ausstattung des Katastrophenhilfsdienstabzeichens und über die Art des Tragens regelt die Landesregierung durch Verordnung.

§ 5

Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes

Soweit es im öffentlichen Interesse zweckmäßig ist, kann die Landesregierung mit Bescheid Organisationen, deren statutengemäße Aufgabe es ist, Katastrophenhilfe zu leisten, und die über entsprechende Einrichtungen und entsprechendes Personal verfügen, über ihr Ansuchen, als Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes anerkennen und ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Katastrophenhilfe übertragen. Bei Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben werden sie als Hilfsorgane des Landes tätig und stehen - soweit von der Katastrophenschutzbehörde nichts anderes verfügt wird - unter der Leitung des Landes-Feuerwehrkommandos.

§ 6

Katastrophenschutz auf Gemeindeebene

(1) Die Gemeinden haben nach Möglichkeit und Zumutbarkeit sowie unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 9 für einen wirksamen Katastrophenschutz auf Gemeindeebene zu sorgen. Subjektiv-öffentliche oder subjektiv-private Rechte werden dadurch nicht begründet.

(2) Die öffentlichen Feuerwehren sind verpflichtet, die Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Gemeindeebene vorzubereiten und durchzuführen. Sind dabei behördliche Anordnungen notwendig, haben sie an die Katastrophenschutzbehörde heranzutreten.

(3) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 sind die Organe der öffentlichen Feuerwehren der Katastrophenschutzbehörde unterstellt und an deren Weisungen gebunden. Die Mitglieder dieser Feuerwehren sind Hilfsorgane der Standortgemeinde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Katastrophenschutz auf Bezirks- und Landesebene

(1) Das Land hat auf Bezirks- und Landesebene unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 9 für einen wirksamen Katastrophenschutz zu sorgen. § 6 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(2) Der Oö. Landes-Feuerwehrverband ist verpflichtet, die Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Bezirks- und Landesebene des Landes vorzubereiten und durchzuführen. Sind dabei behördliche Anordnungen notwendig, hat er an die Katastrophenschutzbehörde heranzutreten.

(3) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 sind die Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes der Katastrophenschutzbehörde, deren örtlicher Wirkungsbereich betroffen ist, unterstellt und an deren Weisungen gebunden. Sie werden als Hilfsorgane des Landes tätig.

(4) Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 führt der Oö. Landes-Feuerwehrverband die Bezeichnung "Landes-Feuerwehrkommando; Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung".

(5) Die Gemeinden sind über Aufforderung der Katastrophenschutzbehörde zur Mitwirkung im Rahmen des Katastrophenschutzes des Landes verpflichtet.

§ 8

Kostentragung und Schadenersatz

(1) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder soweit die Kosten nicht anderweitig getragen werden, hat jede Gebietskörperschaft die Kosten, die ihr oder ihrem Katastrophenhilfsdienst, ausgenommen die Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes gemäß § 5, aus der Durchführung dieses Landesgesetzes erwachsen, selbst zu tragen.

(2) Das Land und die Gemeinden haben ihren Organen und Hilfsorganen im Sinn dieses Landesgesetzes den Nachteil zu ersetzen, den sie in Durchführung ihrer Pflicht auf Grund dieses Landesgesetzes an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit erleiden; § 19 Abs. 4 wird dadurch nicht berührt.

(3) Hinsichtlich eines nachgewiesenen Verdienstentgangs oder glaubhaft gemachter Einkommensverluste sowie des Ersatzes von Schäden an Privatkleidung oder an sonstigen privaten Gegenständen, die den Mitgliedern des Katastrophenhilfsdienstes und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes bei Einsätzen im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung entstanden sind, ist § 20 Abs. 1 und 2 Oö. Feuerwehrgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ersatzpflicht das Land und die Gemeinden für ihre jeweiligen Organe und Hilfsorgane trifft.

(4) Wer ohne hinreichenden Grund schuldhaft veranlasst, dass Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes durchgeführt werden, hat die Kosten und den dabei dem Land bzw. der Gemeinde entstandenen Schaden zu ersetzen.

(5) Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Umstand herbeiführt, der die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes bedingt, hat die Kosten und den dabei dem Land bzw. der Gemeinde entstandenen Schaden zu ersetzen; das Gleiche gilt für Personen, die für den Eintritt eines solchen Umstands gemäß gesetzlicher Vorschrift einem Dritten oder einer Dritten ohne Rücksicht auf ein Verschulden haftpflichtig sind.

(6) Über den Schaden- und Kostenersatz gemäß Abs. 2 bis 5 entscheidet im Streitfall das ordentliche Gericht.

II. ABSCHNITT

VORBEUGENDER KATASTROPHENSCHUTZ

§ 9

Richtlinien für den Katastrophenschutz

(1) Zum Zweck einer koordinierten und einheitlichen Organisation eines wirksamen Katastrophenschutzes auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene hat die Landesregierung "Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich" in Form eines Arbeitsbehelfs zu erstellen und am aktuellen Stand zu halten. Sie hat sich dazu des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zu bedienen.

(2) Die Richtlinien haben insbesondere zu enthalten:

1. eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen für den Katastrophenschutz einschließlich der Zuständigkeiten hinsichtlich möglicher und absehbarer Katastrophen und der Organisation des Katastrophenhilfsdienstes;
2. die Beschreibung des Warn- und Alarmsystems für die Bevölkerung und des Katastrophenhilfsdienstes im Katastrophenfall;
3. die wesentlichen Inhalte hinsichtlich Führungsstrukturen einschließlich der Stabsfunktionen und hinsichtlich der Führungsvorgänge im Katastrophenfall;
4. die wesentlichen Inhalte hinsichtlich einer einheitlichen, zweckmäßigen und vollständigen Gestaltung von Katastrophenschutzplänen;
5. die wesentlichen Inhalte von Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen bei bestimmten, möglichen und absehbaren Katastrophen.

(3) Die Richtlinien sind dem Bund, den Katastrophenschutzbehörden und den Einrichtungen des Katastrophenhilfsdienstes gemäß § 4 Abs. 2 sowie den Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Katastrophenschutzpläne

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 9 für ihren Zuständigkeitsbereich Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Sie haben sich dabei der öffentlichen Feuerwehren, des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zu bedienen.

(2) Die Katastrophenschutzpläne sind nach Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen, erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen.

(3) Die Gemeinden haben ihre Katastrophenschutzpläne der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben ihre Katastrophenschutzpläne der Landesregierung und den Gemeinden des Bezirkes zu übermitteln. Die Landesregierung hat ihre Katastrophenschutzpläne dem Bund und den Bezirksverwaltungsbehörden zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht besteht nach erstmaliger Erstellung und nach jeder Überarbeitung.

§ 11

Aus- und Fortbildung

(1) Die Katastrophenschutzbehörden auf Bezirks- und Landesebene haben dafür zu sorgen, dass für die im Katastrophenschutz tätigen Organe und Hilfsorgane entsprechende Schulungsangebote zur Aneignung der im Rahmen des Katastrophenschutzes notwendigen Kenntnisse zur Verfügung stehen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 haben sich die Katastrophenschutzbehörden gemäß Abs. 1 des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zu bedienen, der unter Einbindung der anerkannten Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zumindest zweimal jährlich entsprechende Katastrophenschutzseminare für Behördenorgane und Organisationen des Katastrophenschutzes auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene abzuhalten hat.

(3) Die behördlichen und technischen Einsatzleiter oder Einsatzleiterinnen und die Mitglieder der Stäbe auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene sind verpflichtet, mindestens einmal die gemäß Abs. 2 angebotenen Katastrophenschutzseminare zu absolvieren.

(4) Darüber hinaus haben die Katastrophenschutzbehörden unter Einbindung ihres Katastrophenhilfsdienstes in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren interne Fortbildungsveranstaltungen zur Festigung der im Rahmen des Katastrophenschutzes notwendigen Kenntnisse durchzuführen.

§ 12

Katastrophenschutzübungen

(1) Die Katastrophenschutzbehörden sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren Katastrophenschutzübungen durchzuführen und hierüber entsprechende Aufzeichnungen, insbesondere über aufgetretene Mängel, zu führen. Bei der zeitlichen Durchführung der Übungen ist auf die Verfügbarkeit der Mitglieder des Katastrophenhilfsdienstes Rücksicht zu nehmen.

(2) Durch die Katastrophenschutzübungen sollen insbesondere die Katastrophenschutzpläne sowie die Zusammenarbeit der im Rahmen des Katastrophenschutzes mitwirkenden Behörden und Organisationen sowie die Einsatzbereitschaft des Katastrophenhilfsdienstes erprobt werden.

(3) Die bei Katastrophenschutzübungen aufgetretenen Mängel sind unverzüglich zu beheben.

§ 13

Warnung und Alarmierung

(1) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung und der Katastrophenhilfsdienst durch entsprechende akustische Zeichen geeigneter Signalanlagen vor drohenden Katastrophen gewarnt und bei Eintritt einer Katastrophe alarmiert werden können. Hinsichtlich der in Betracht kommenden akustischen Zeichen sowie des Ausbaus und der Auslösung des Warn- und Alarmsystems gilt die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, LGBl. Nr. 5/1988.

(2) Zur zentralen Durchführung der Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und des Katastrophenhilfsdienstes hat der Oö. Landes-Feuerwehrverband eine ständig besetzte Landeswarnzentrale einzurichten und zu betreiben. Bei Eintritt einer bezirksübergreifenden Katastrophe hat die Landeswarnzentrale den Bund zu informieren.

(3) Können Signalanlagen gemäß Abs. 1 und dazu notwendige technische Einrichtungen nicht zweckmäßigerweise auf gemeindeeigenen Liegenschaften errichtet werden, sind die an der Liegenschaft Berechtigten ohne Anspruch auf Entschädigung und ohne Haftung für den ordnungsgemäßen Bestand verpflichtet, die Anbringung, den Betrieb und die Instandhaltung der Signalanlagen und der dazu notwendigen technischen Einrichtungen auf ihren Liegenschaften zu dulden. Im Streitfall entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.

(4) Die Gemeinde hat jährlich Probealarme durchzuführen und hierüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen, in denen auch allenfalls aufgetretene Mängel zu beschreiben sind. Die festgestellten Mängel sind

unverzögerlich zu beheben. Die Veranlassung der Probealarme hat zu entfallen, wenn diese von anderer Stelle (z.B. der Landeswarnzentrale) durchgeführt werden.

(5) Jede Person, die sich in der Gemeinde aufhält, ist verpflichtet, die bei einer Warnung und Alarmierung allenfalls erteilten Anweisungen zu befolgen. Hievon ausgenommen sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Katastrophenhilfsdienstes, wenn sie sonst an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben gehindert wären.

III. Abschnitt

ABWEHRENDER KATASTROPHENSCHUTZ

§ 14

Behördliche Einsatzleitung

(1) Die Leitung der Katastrophenabwehr und -bekämpfung obliegt der Katastrophenschutzbehörde, die eine geeignete Person zum behördlichen Einsatzleiter oder zur behördlichen Einsatzleiterin bestellen kann. Die behördliche Einsatzleitung hat die Aufgaben, die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung anzuordnen und zu koordinieren sowie die Organisation und den administrativen Ablauf dieser Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Zur Unterstützung und Beratung ist vom behördlichen Einsatzleiter oder der behördlichen Einsatzleiterin ein Stab in der durch Art und Ausmaß der Katastrophe gebotenen personellen Besetzung und sachlichen Ausstattung einzurichten und im Bedarfsfall einzuberufen.

§ 15

Technische Einsatzleitung

(1) Sofern vom behördlichen Einsatzleiter oder der behördlichen Einsatzleiterin nichts anderes festgelegt wird, ist die technische Einsatzleitung wahrzunehmen:

1. auf Gemeindeebene vom Pflichtbereichskommandanten oder der Pflichtbereichskommandantin, auf Bezirksebene vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten oder der Bezirks-Feuerwehrkommandantin und auf Landesebene vom Landes-Feuerwehrkommandanten oder der Landes-Feuerwehrkommandantin, sein(e) oder ihr(e) Stellvertreter(in) oder vom Landes-Feuerwehrinspektor oder der Landes-Feuerwehrinspektorin, sofern die öffentlichen Feuerwehren oder der Landes-Feuerwehrverband in die Katastrophenabwehr und -bekämpfung eingebunden;
2. ansonsten von jener Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes, welche die Hauptlast des Einsatzes trägt.

(2) Dem technischen Einsatzleiter oder der technischen Einsatzleiterin obliegt die Führung der unterstellten Einsatzkräfte und die technisch-taktische Koordinierung der im Einsatzbereich tätigen sonstigen Einsatzkräfte sowie die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen; § 14 Abs. 2 gilt sinngemäß. Er oder sie ist der behördlichen Einsatzleitung unterstellt und hat deren Anordnungen eigenverantwortlich durchzuführen.

(3) Bei Gefahr im Verzug hat der technische Einsatzleiter oder die technische Einsatzleiterin die zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung erforderlichen Maßnahmen im Namen der Katastrophenschutzbehörde selbstständig zu treffen und diese ohne unnötigen Aufschub über die

getroffenen Maßnahmen zu verständigen. Ansonsten hat er oder sie an die Katastrophenschutzbehörde heranzutreten, damit die erforderlichen behördlichen Anordnungen getroffen werden.

§ 16

Melde- und Auskunftspflicht

(1) Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe wahrnimmt, hat unverzüglich das nächste Gemeindeamt, die Bezirksverwaltungsbehörde, die nächste Sicherheitsdienststelle oder die Landeswarnzentrale zu verständigen.

(2) Wer sich im Einsatzbereich aufhält, ist verpflichtet, auf Verlangen der mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes betrauten Organe und Hilfsorgane über alle für die Katastrophenabwehr und -bekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben.

§ 17

Selbstschutz und Nachbarschaftshilfe

(1) Jede Person ist bei Gefahr bzw. Eintritt einer Katastrophe verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit, Sofortmaßnahmen zur Katastrophenhilfe und zur Begrenzung von Schäden zu treffen, insbesondere andere durch die Katastrophe gefährdete Personen zu warnen sowie diejenigen Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu ergreifen, die vor Eintreffen des Katastrophenhilfsdienstes mit unmittelbar im Gefahrenbereich vorhandenen Einsatzmitteln durchgeführt werden können.

(2) Die über Sofortmaßnahmen gemäß Abs. 1 hinausgehenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes fallen in den Aufgabenbereich des Katastrophenhilfsdienstes.

§ 18

Freihalten und Räumung des Einsatzbereichs

(1) Jede Person hat sich im Einsatzbereich so zu verhalten, dass Einsatzmaßnahmen ungehindert ablaufen können. Der Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten ist auf Anordnung der Katastrophenschutzbehörde oder der Einsatzkräfte von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen freizumachen und freizuhalten. Die Inhaber solcher Gegenstände haben deren Entfernung ohne Ersatzanspruch zu dulden.

(2) Soweit es zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung oder im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung zur Vermeidung einer Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen und Tieren notwendig ist, hat die Katastrophenschutzbehörde mit Verordnung das Verlassen des Einsatzbereichs anzuordnen, das Betreten des Einsatzbereichs zu verbieten und die Einsatzkräfte zu ermächtigen, jede Person aus dem Einsatzbereich wegzuweisen.

(3) Verordnungen nach Abs. 2 sind in geeigneter Weise, wie z.B. mittels Megaphon oder im Rundfunk, kundzumachen und treten unmittelbar nach ihrer Verlautbarung in Kraft. Die Katastrophenschutzbehörde hat dafür zu sorgen, dass die Untersagung des Betretens möglichen Betroffenen zur Kenntnis gelangt. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald keine Gefahr nach

Abs. 2 mehr besteht.

§ 19

Hilfeleistungs- und Duldungspflicht

(1) Soweit die zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung benötigten Hilfsmittel sonst nicht zeitgerecht verfügbar sind, ist die Katastrophenschutzbehörde berechtigt,

1. jede Person nach Möglichkeit und Zumutbarkeit zur erforderlichen Hilfeleistung zu verpflichten und
2. die Bereitstellung von Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Personen, Einsatzmitteln und -geräten sowie von Sachen, die für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, anzuordnen.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Hilfeleistung gemäß Abs. 1 Z. 1 sind Personen,

1. die während der Katastrophe behördliche Aufgaben zu vollziehen haben oder die auf Grund eines zu versehenden Bereitschaftsdienstes (Rufbereitschaft) jederzeit dazu einberufen werden können,
2. deren Dienstleistung während der Katastrophe zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist.

(3) Das im Zuge der Katastrophenabwehr und -bekämpfung erforderliche Betreten und Benützen von Gebäuden und Grundstücken sowie die Inanspruchnahme privater Einsatzmittel ist zu dulden. Weiters sind Maßnahmen, die zur Abwehr oder Verringerung von Katastrophenschäden unbedingt erforderlich sind, insbesondere die Entfernung oder das Anbringen von Einrichtungen und Hindernissen, zu dulden.

(4) Verpflichtungen, Anordnungen und Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 haben nur für die unbedingt erforderliche Dauer und bei möglicher Schonung der in Anspruch genommenen Sachen zu erfolgen. Vermögensrechtliche Nachteile, die daraus entstanden sind, sind nach den Grundsätzen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zu ersetzen, sofern nicht eine Entschädigungs- oder Leistungspflicht Dritter besteht.

(5) Die gemäß Abs. 1 zur Hilfeleistung verpflichteten Personen sind, soweit es sich nicht um die bloße Bereitstellung von Sachen handelt, Hilfsorgane der Katastrophenschutzbehörde und Angehörige des Katastrophenhilfsdienstes.

(6) Von Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 3 jedenfalls ausgenommen sind Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung sowie Gerät, welches der militärischen Landesverteidigung gewidmet ist, und militärische Liegenschaften.

(7) Die Gemeinden sind bei der Katastrophenabwehr und -bekämpfung zur wechselseitigen Hilfeleistung mit ihrem Katastrophenhilfsdienst gegen Kostenersatz durch die Gemeinde, in welcher der Einsatz erfolgt, verpflichtet.

§ 20

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen

haben als Sicherheitsbehörden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit im Einsatzbereich die Katastrophenabwehr und -bekämpfung behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, nach Maßgabe des § 48a Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2005 die ermittelten Daten den zuständigen Katastrophenschutzbehörden zu übermitteln.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden im Abs. 1 übertragen werden, gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen

§ 21

Assistenzeinsatz des Bundesheeres

(1) Bei Bedarf ist zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung das Bundesheer zur Assistenz nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2006, anzufordern.

(2) Die Anforderung des Bundesheeres hat durch die Katastrophenschutzbehörden im Einvernehmen und unter gleichzeitiger Verständigung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zu erfolgen. Bei mehreren Anforderungen ist vor der Festlegung der Einsatzprioritäten durch die Aufsichtsbehörde oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde der Oö. Landes-Feuerwehrverband zu hören.

§ 22

Zwangsbefugnisse

Die Rechte und Maßnahmen nach §§ 18 und 19 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3 können durch die Katastrophenschutzbehörde und die Einsatzkräfte erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

IV. ABSCHNITT

EXTERNE NOTFALLPLÄNE

§ 23

Erstellung, Überprüfung, Aktualisierung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für Seveso-Betriebe gemäß § 2 Z. 6

lit. b auf der Basis der internen Notfallplanung einen externen Notfallplan zu erstellen, soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist. Der Notfallplan ist eine Fachplanung der Behörde und dient folgenden Zwecken:

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, damit deren Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzt werden können;
2. Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(2) Die Landesregierung hat die näheren Bestimmungen und den Informationsgehalt externer Notfallpläne durch Verordnung festzulegen. Diese Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen und zur Koordinierung ermächtigten Personen, über die Entgegennahme von Unfallmeldungen, über Alarmierungs- und Warnungsmaßnahmen, über die Definition von Gefahrenstufen über Abhilfemaßnahmen und die Vorgangsweisen bei der Information der Öffentlichkeit über einen schweren Unfall und über das richtige Verhalten bei schweren Unfällen zu enthalten. Dabei sind folgende Normen zu berücksichtigen:

- der Anhang IV, Teil 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. Nr. L 10 vom 14.1.1997, S. 13) in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003, S. 97 sowie
- die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41 vom 14.2.2003, S. 26,
- die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 21. April 2004, S. 56;
- das Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen samt Anhängen und Erklärung ("Helsinki-Konvention"), BGBl. III Nr. 119/2000 vom 14. Juli 2000 sowie
- das Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen), BGBl. III Nr. 139/1998 vom 16. September 1998.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Grund der ihr von der nach anderen Rechtsvorschriften für den Seveso-Betrieb zuständigen Behörde und der vom Betrieb selbst übermittelten Informationen gemäß § 5 Industrieunfallverordnung - IUV BGBl. II Nr. 2002/354, entscheiden, von der Erstellung eines externen Notfallplans abzusehen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass von dem betreffenden Betrieb keine Gefährdung der im Abs. 1 genannten Interessen außerhalb des Betriebsgeländes ausgehen kann. Das Absehen von der Erstellung des externen Notfallplans ist zu begründen und dem Betriebsinhaber, der Standortgemeinde, eventuell betroffenen benachbarten Gemeinden und den benachbarten Bezirksverwaltungsbehörden sowie der Landesregierung mitzuteilen.

(4) Externe Notfallpläne sind regelmäßig, längstens aber alle drei Jahre zu überprüfen, zu erproben, erforderlichenfalls zu überarbeiten oder zu aktualisieren. Dabei sind wesentliche Veränderungen im Betrieb, allfällige Änderungen bei den benötigten Einsatzorganisationen oder relevante Änderungen innerhalb dieser Einsatzorganisationen neue technische Erkenntnisse und neue Erkenntnisse über sinnvolle Abhilfemaßnahmen bei schweren Unfällen zu berücksichtigen. Über die Durchführung der periodischen Überprüfungen und Erprobungen externer Notfallpläne ist der Landesregierung zu berichten.

§ 24

Domino-Betriebe

(1) Die Katastrophenschutzbehörde hat bei der Erstellung, Überprüfung oder Aktualisierung von externen Notfallplänen für Domino-Betriebe das Verzeichnis der zentralen Meldestelle, das diese gemäß § 84d Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 zu führen hat, zu berücksichtigen und die betreffenden Seveso-Betriebe als Domino-Betriebe so lange als Domino-Betrieb einzustufen, als sie im Verzeichnis der zentralen Meldestelle als solche ausgewiesen sind oder von der nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörde als solche bezeichnet werden. Zu diesem Zweck ist das Einvernehmen mit der zentralen Meldestelle und mit der nach anderen Rechtsvorschriften für diesen Betrieb zuständigen Behörde herzustellen.

(2) Für Domino-Betriebe sind in jedem Fall externe Notfallpläne zu erstellen. § 23 Abs. 3 ist bei Domino-Betrieben nicht anzuwenden.

(3) Externe Notfallpläne für Domino-Betriebe, die im jährlichen Verzeichnis der zentralen Meldestelle als solche ausgewiesen sind, haben auch die möglichen Wechselwirkungen zwischen benachbarten Domino-Betrieben zu berücksichtigen. Die Katastrophenschutzbehörde hat die für die Erstellung, Überprüfung oder Aktualisierung der externen Notfallpläne für Domino-Betriebe relevanten Informationen von den Inhabern der Domino-Betriebe anzufordern. § 23 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 25 gelten sinngemäß.

(4) Um geeignete Abhilfemaßnahmen planen zu können, hat die Katastrophenschutzbehörde in dem Fall, in dem auf Grund des Standorts und der Nähe von Betrieben eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwer sein können, einen regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit mit den für die Genehmigung oder Überwachung solcher Betriebe nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden zu pflegen.

§ 25

Verfahren

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Absicht, einen externen Notfallplan zu erstellen, zu überarbeiten oder wesentlich zu ändern, dem Inhaber oder der Inhaberin des Seveso-Betriebs, der Standortgemeinde und den für die Errichtung und den Betrieb des Seveso-Betriebs sonst zuständigen Behörden bekanntzugeben. Diese haben der Bezirksverwaltungsbehörde alle gemäß einer Verordnung nach § 23 Abs. 2 festgelegten und für die Erstellung des externen Notfallplans benötigten Informationen auf Verlangen binnen angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb eines Jahres zur Verfügung zu stellen. Der Inhaber oder die Inhaberin des Seveso-Betriebs hat überdies der Behörde im Bedarfsfall auch den Zutritt zum Betrieb zu ermöglichen.

(2) Die für die Errichtung und für den Betrieb eines Seveso-Betriebs zuständige Behörde, die Standortgemeinde sowie die angrenzenden Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden, die von einem schweren Unfall betroffen sein könnten, der oder die Inhaber des betreffenden Seveso-Betriebs, die Einsatzorganisationen sowie sonstige Institutionen, deren Einsatz im Fall eines schweren Unfalls voraussichtlich erforderlich sein werden, sind vor Auflage des Entwurfs des externen Notfallplans (Abs. 3) zu hören.

(3) Der Entwurf eines externen Notfallplans ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde, bei der Standortgemeinde und den Gemeinden, die von den Auswirkungen eines schweren Unfalls betroffen sein könnten, sowie bei allenfalls anderen betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und gleichzeitig auch der Landesregierung zur Stellungnahme zu übermitteln. Von der Einsichtnahme können bestimmte Teile des Entwurfs aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung oder wegen Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ausgenommen werden. Jeder, der von den Auswirkungen eines schweren Unfalls betroffen sein könnte, hat das Recht, während der Auflagefrist zum Entwurf des externen Notfallplans Stellung zu nehmen. Für die Überarbeitung oder wesentliche Änderung eines externen Notfallplanes gilt dies sinngemäß.

(4) Nach Ablauf der Auflagefrist hat die Bezirksverwaltungsbehörde den externen Notfallplan unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen zu erstellen. Dabei ist auf die Vorschläge der Landesregierung Bedacht zu nehmen. Abweichungen von diesen Vorschlägen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landesregierung. Eine Ausfertigung des externen Notfallplans ist der Landesregierung, der Standortgemeinde und den von den Auswirkungen eines schweren Unfalls betroffenen benachbarten Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

§ 26

Anwendung und Berichtspflichten

(1) Bei einem schweren Unfall oder bei einem unkontrollierten Ereignis, bei dem auf Grund seiner Art objektiv zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt, haben die zuständigen Behörden und deren Hilfsorgane den externen Notfallplan unverzüglich anzuwenden. Unbeschadet der sonstigen in diesem Landesgesetz geregelten Zuständigkeiten obliegt in diesem Fall die behördliche Einsatzleitung der Bezirksverwaltungsbehörde. Erstreckt sich der schwere Unfall auf das Gebiet von zwei oder mehreren Bezirken oder sind auf Grund der zu erwartenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen bezirksübergreifende Maßnahmen erforderlich oder zu koordinieren, obliegt die behördliche Einsatzleitung der Landesregierung.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bericht des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin gemäß § 84c Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 über das endgültige Untersuchungsergebnis eines schweren Unfalls um die von ihr veranlassten Maßnahmen zu ergänzen und unverzüglich der Landesregierung vorzulegen.

(3) Die Landesregierung ist verpflichtet, die im gemäß Art. 19 Abs. 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vorgesehenen Meldepflichten wahrzunehmen sowie bei der Beantwortung der sonstigen Fragen durch andere Behörden bestmöglich mitzuwirken. Sie hat ihren Bericht mit den nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen zuständigen,

berichtspflichtigen Behörden abzustimmen.

(4) Im Fall eines schweren Unfalls mit möglicherweise grenzüberschreitenden Auswirkungen ist auch der Bund im Wege der Landeswarnzentrale zu informieren.

(5) Zur Begrenzung der Folgen eines schweren Unfalls und zur Wiederherstellung der zuvor bestehenden Umweltsituation ist die Planung von Aufräumarbeiten und Abhilfemaßnahmen mit den nach anderen Rechtsvorschriften für den Seveso-Betrieb zuständigen Behörden und mit den zuständigen Umweltschutzbehörden abzustimmen.

§ 27

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

(1) Die Landesregierung hat die benachbarten Bundesländer und - soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen und nach gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben erforderlich ist - auch die Nachbarstaaten über die Existenz eines grenznahen Seveso-Betriebs zu informieren und auf Anfrage dessen externen Notfallplan zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Landesregierung hat im Einvernehmen mit den benachbarten Bundesländern oder Nachbarstaaten auf das Zustandekommen periodischer gemeinsamer Katastrophenschutzübungen in einem grenznahen Seveso-Betrieb hinzuwirken, um die Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen bei schweren Unfällen zu erproben und zu fördern. In welchem Bundesland oder Nachbarstaat diese grenzüberschreitenden Übungen stattfinden und wer sie koordiniert, ist im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden und Einsatzorganisationen festzulegen.

(3) Der Bund ist über Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu informieren.

V. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung nach diesem Landesgesetz begeht, wer

1. den Bestimmungen dieses Landesgesetzes, den Verordnungen hiezu oder den Bestimmungen der auf Grund dieses Landesgesetzes ergangenen Bescheide oder Anordnungen zuwiderhandelt oder sich der im § 20 Abs. 4 oder § 22 vorgesehenen Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt widersetzt;

2. ohne hinreichenden Grund schuldhaft unmittelbar veranlasst, dass Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes durchgeführt werden;

3. vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Umstand herbeiführt, der die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes bedingt;

4. vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Maßnahme im Rahmen des Katastrophenschutzes behindert oder verhindert.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 3.600 Euro bestraft, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 29

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind, mit Ausnahme der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 5 und des § 19 Abs. 1 Z. 2, solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Die gemäß dem Katastrophenhilfsdienst-Gesetz, LGBl. Nr. 88/1955, mit Bescheid der Landesregierung als Bestandteil des Katastrophenhilfsdienstes des Landes anerkannten Körperschaften gelten als anerkannte Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes gemäß § 5 dieses Landesgesetzes.

(2) Die Verordnung der Landesregierung über das Katastrophenhilfsdienstabzeichen (Katastrophenhilfsdienstabzeichen-Verordnung), LGBl. Nr. 59/1957, gilt als Verordnung nach § 4 Abs. 3 letzter Satz dieses Landesgesetzes weiter.

(3) Erforderliche Anpassungen bereits erstellter externer Notfallpläne von Seveso-Betrieben sind binnen zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes vorzunehmen.

§ 31

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Katastrophenhilfsdienst-Gesetz, LGBl. Nr. 88/1955 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 92/2001, außer Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.